

Obst- und Gartenbauverein Neudegger Siedlung e. V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein Neudegger Siedlung e. V. (nachstehend OGV genannt), erstreckt seine Tätigkeit im wesentlichen auf das Gebiet der Neudegger Siedlung. Der Sitz des Vereins ist 86609 Donauwörth.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, *er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke*. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.*
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

- (3) Die Förderung des Erwerbsobstanbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereines.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- 1.) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitrittes,
- 2.) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes (gemäß § 26 BGB). Lehnt der Vorstand (gemäß § 26 BGB) die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehemalige Vorstände können zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 5

Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Ableben des Mitgliedes

- 2.) durch Austritt; der Austritt muß schriftlich dem Vorstand (gemäß § 26 BGB) erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

- 3.) durch Ausschluß des Mitgliedes.

§ 6 Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1.) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- 2.) wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes (gemäß § 26 BGB) zum Schluß des Geschäftsjahres. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließendem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen die Außschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand (gemäß § 26 BGB) unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen

Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1.) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 2.) beim Verein Anträge zu stellen,
- 3.) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräten zu benützen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- 1.) die Bestrebungen des Vereines kräftig zu fördern,
- 2.) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- 3.) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- 4.) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,

- 5.) die Einrichtungen und Geräten des Vereines schonend zu behandeln.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) die Vereinsleitung
- 3.) den Vorstand (gemäß § 26 BGB)

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespfl ege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentlich Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlichst in der Zeit von Dezember bis März statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand (gemäß § 26 BGB) jederzeit berechtigt, er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand (gemäß § 26 BGB) hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen und durch Bekanntmachung in der Donauwörther Zeitung. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht in auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muß durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende, *ist auch dieser verhindert, oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 3. Vorsitzende den Vorsitz*, ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu

bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes (gemäß § 26 BGB) und des Vereinskassiers,
- 2.) Genehmigung des Arbeitsplanes,
- 3.) Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge,
- 4.) Festsetzung und Abänderung der Satzung,
- 5.) Wahl der Vereinsleitung (§ 14)
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- 7.) Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
- 8.) Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
- 9.) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 14

Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie bis zu 12 weiteren Personen als Beisitzer und der Jugendleitung, welche auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 5) gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung während der Amtsperiode aus, so kann die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 15

Beschlußfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16

Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand (gemäß § 26 BGB) zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

- 1.) Aufstellung des Tätigkeitsberichtes
- 2.) Vorprüfung des Kassenberichtes

- 3.) Aufstellung des Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
- 4.) Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
- 5.) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge
- 6.) *Die Vereinsleitung gibt sich Ordnungen, die die Satzung des Obst- und Gartenbauverein Neudegger Siedlung e.V. betreffen können, ausgenommen sind Satzungsbestandteile die vom BGB vorgeschrieben sind. Diesen Ordnungen muß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.*

§ 17

Der Vorstand

Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, vertretungsberechtigt gem § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils alleine.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag in schriftlicher Abstimmung, auf die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 14). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Insbesondere Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungsort.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, daß der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu *den in den Ordnungen derzeitigen vorgegebenen Betrag* vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung ein. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 19

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereines. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden. Er hat insbesondere

- 1.) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
- 2.) die Jahresrechnung nach dem Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- 3.) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereines anzu-

legen und es stets auf dem laufenden zu halten,

4.) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,

5.) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern....

§ 20

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereines und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift einzutragen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluß im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 21

Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1.) Mitgliederbeiträge,

2.) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen

des Vereines,

3.) Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 22

Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Jugendgruppe

(1) Dem Verein ist eine Jugendgruppe angegliedert. Sie soll im Besonderen die Jugend für die Interessen des Vereines, im Sinne des § 2 dieser Satzung gewinnen.

(2) Organe der Jugendgruppe sind die Jugendmitgliederversammlung und die Jugendleitung. Die Jugendleitung besteht aus dem 1. Jugendleiter, dem 2. Jugendleiter, dem Jugendschriftführer und dem Jugendkassier. Die Jugendleitung wird auf die Dauer

von 3 Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Die §§ 10 - 16 dieser Satzung gelten sinngemäß.

- (3) Das Jahresprogramm ist der Vereinsleitung vorzulegen. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich vom Vereinskassier zu prüfen. Tätigkeiten, die im Namen des Vereines ausgeführt werden, sind vorher mit dem Vereinsvorsitzenden zu besprechen. Im übrigen arbeitet die Jugendgruppe, im Rahmen dieser Satzung, selbständig.

§ 25

Satzungsänderung - Auflösung des Vereines

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereines ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Donauwörth, die es unmittelbar und ausschließlich für Kinderspielplätze und Ortsverschönerungen in der Neudegger Siedlung zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

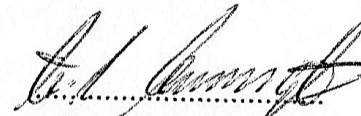
Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt. Sie ersetzt die Satzung vom 25. Februar 1983 und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung § 16 Abs 6 neu wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Februar 2012 vom Vorsitzenden Emil Baumgärtner vorgelesen und von allen Mitgliedern genehmigt. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen der § 12 2. Unterabsatz ergänzen, § 14 2. Zeile und § 17 2. Zeile wurde der geänderte Text in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden Emil Baumgärtner vorgelesen und von allen Mitgliedern genehmigt. Die Satzungsänderungen treten mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen § 2 Abs.1 mit Halbsatz ergänzen, § 3 Abs.1 neu formulieren und § 18 3. Zeile 500 € ersetzend durch: den in den Ordnungen derzeit vorgegebenen Betrag, der geänderte Text bzw. Betrag wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Februar 2016 vom Vorsitzenden Emil Baumgärtner vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt. Die Satzungsänderungen treten mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Donauwörth, den 12. Februar 2016


Emil Baumgärtner 1. Vors.


Petra Reiner 2. Vors.


Renate Moll 3. Vors.


Monika Seefried Schriftführerin


Gertraud Reiter Kassierin